



Brüssel, den 13. Februar 2015
(OR. en)

6070/15

PESC 157
COARM 31

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 5593/15

Betr.: Sechzehnter Jahresbericht gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP des Rates betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern

Die Delegationen erhalten beiliegend den Sechzehnten Jahresbericht gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP des Rates betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern in der im Anschluss an die Tagung des Rates (Auswärtige Angelegenheiten) vom 9. Februar 2015 erstellten Fassung.

SECHZEHNTER JAHRESBERICHT

GEMÄSS ARTIKEL 8 ABSATZ 2 DES GEMEINSAMEN STANDPUNKTS 2008/944/GASP DES RATES BETREFFEND GEMEINSAME REGELN FÜR DIE KONTROLLE DER AUSFUHR VON MILITÄRTECHNOLOGIE UND MILITÄRGÜTERN

EINFÜHRUNG

Der vorliegende Bericht hat die von der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten im Rahmen der Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP¹ des Rates in den Jahren 2013 und 2014 durchgeführten Maßnahmen zum Gegenstand. Bezüglich der Daten über die Ausfuhr konventioneller Waffen betrifft der Bericht das Jahr 2013.

In den Jahren 2013 und 2014 haben die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten den Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern, der 2008 den seit Juni 1998 geltenden Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren ersetzt hat, weiter umgesetzt.

¹ ABl. L 335 vom 13. Dezember 2008, S. 99-103.

Artikel 15 des Gemeinsamen Standpunkts bestimmt, dass dieser drei Jahre nach seiner Annahme überprüft wird. Auf dieser Grundlage hat der Rat der EU mit Unterstützung seiner Arbeitsgruppe "Ausfuhr konventioneller Waffen" ("COARM-Gruppe") eine umfassende Bewertung der Bestimmungen des Gemeinsamen Standpunkts und seiner Umsetzung vorgenommen. Die ersten Ergebnisse der Bewertung, die in den Schlussfolgerungen des Rates (Auswärtige Angelegenheiten) vom 19. November 2012 ihren Niederschlag finden, haben bestätigt, dass der Text des Gemeinsamen Standpunkts eine solide Grundlage für die weitere Förderung einer konvergenten Ausfuhrpolitik der Mitgliedstaaten darstellt. Es wurde eine Reihe von Bereichen ermittelt, in denen die konkrete Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts noch weiter verbessert werden könnte; entsprechende Folgemaßnahmen wurden 2013 und 2014 bereits auf den Weg gebracht. Wichtigstes Arbeitsfeld ist die Überarbeitung des Mechanismus der Verweigerungsmittelungen und Konsultationen auf einer neuen spezifischen IT-Plattform.

Folgende Drittländer haben sich den im Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP verankerten Kriterien und Grundsätzen offiziell angeschlossen: Albanien, Bosnien und Herzegowina, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Island, Kanada, Montenegro und Norwegen. Seit 2012 besteht ein spezifisches System für den Austausch von Informationen zwischen der EU und Drittländern, die sich dem Gemeinsamen Standpunkt angeschlossen haben.

Die Jahre 2013 und 2014 wurden dazu genutzt, im Rahmen des Beschlusses 2012/711/GASP des Rates vom 19. November 2012 zur Unterstützung der Maßnahmen der Europäischen Union zur Förderung der Waffenausfuhrkontrolle und der Anwendung der Grundsätze und Kriterien des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP in Drittländern² wirksame nationale Regelungen für die Kontrolle von Waffenausfuhren in ausgewählten Drittländern zu fördern.

² ABl. L 321 vom 20. November 2012, S. 62-67.

Die EU und ihre Mitgliedstaaten haben weiterhin eine führende Rolle in dem Prozess der Ausarbeitung eines Vertrags über den Waffenhandel gespielt, indem sie nach gründlicher Vorbereitung aktiv an der abschließenden VN-Konferenz über den Vertrag im März 2013 teilgenommen haben. Wegen des Inkrafttretens des Vertrags am 24. Dezember 2014 und zur Förderung seiner wirksamen Durchführung nahm die EU im Dezember 2013 mit dem Beschluss 2013/768/GASP des Rates³ ein ambitioniertes Programm zur Unterstützung der Durchführung des Vertrags an. Mit dem von der Bundesrepublik Deutschland kofinanzierten Programm wird insbesondere eine Reihe von Drittländern auf ihr Ersuchen hin dabei unterstützt, ihre Waffentransfersysteme gemäß den Anforderungen des Vertrags zu stärken.

I. UMSETZUNG DES GEMEINSAMEN STANDPUNKTS 2008/944/GASP DES RATES

1. Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP in nationale Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Der Gemeinsame Standpunkt stellt eine Weiterentwicklung des EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren dar, den er im Dezember 2008 ersetzt hat. Er umfasst unter anderem die Ausdehnung der Kontrollen auf Waffenvermittlungstätigkeiten, Durchfuhrtransaktionen und immaterielle Technologietransfers sowie die Einführung strikterer Verfahren zur Förderung der Konvergenz der Ausfuhrpolitik der Mitgliedstaaten.

Die Mitgliedstaaten setzen die Bestimmungen des Gemeinsamen Standpunkts in ihren nationalen Ausfuhrkontrollregelungen um und müssen sicherstellen, dass ihre nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften dem Gemeinsamen Standpunkt entsprechen. Der Stand der Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts in die einzelstaatlichen Waffenausfuhrkontrollregelungen ist der beigefügten Tabelle C zu entnehmen.

³ ABl. L 341 vom 18. Dezember 2013, S. 56-67.

2. Benutzerleitfaden

Der Benutzerleitfaden ist ein überaus wichtiges Instrument, da in ihm die vereinbarten Leitlinien für die Umsetzung der operativen Bestimmungen des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP und für die Auslegung der darin festgelegten Kriterien zusammengefasst sind. In Artikel 13 des Gemeinsamen Standpunkts wird auf den Leitfaden verwiesen.

Er wurde von der COARM-Gruppe erstellt und wird gegebenenfalls aktualisiert. Er ist hauptsächlich für die Stellen bestimmt, die Ausführungsgenehmigungen erteilen, und trägt somit in pragmatischer Weise erheblich zur Konvergenz der Strategien und Verfahren der Mitgliedstaaten im Bereich der Waffenausfuhrkontrolle bei. Der Benutzerleitfaden ist öffentlich zugänglich; er kann auf der Website des Europäischen Auswärtigen Dienstes eingesehen werden⁴.

Der Benutzerleitfaden enthält unter anderem Abschnitte zu folgenden Themen:

(a) Verweigerungsmitteilungen und Konsultationen

Verweigerungsmitteilungen und bilaterale Konsultationen erfolgen weiterhin im täglichen Austausch über das elektronische *COREU*-System der EU und gewährleistet die Transparenz der Waffenausfuhrpolitik der einzelnen Mitgliedstaaten gegenüber konkreten Endbestimmungsländern und Endverwendern. In naher Zukunft werden die Verweigerungsmitteilungen und Konsultationen durch eine neue spezifische IT-Plattform unterstützt, die leichter zugänglich und benutzerfreundlicher ist.

⁴ http://www.eeas.europa.eu/non-proliferation-and-disarmament/arms-export-control/index_en.htm

Die eingegangenen Verweigerungsmitteilungen sowie die Ergebnisse der bilateralen Konsultationen werden in eine zentrale EU-Datenbank über verweigerte Ausfuhrgenehmigungen aufgenommen. Diese Datenbank wird vom Europäischen Auswärtigen Dienst verwaltet und spiegelt die Politik der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Waffenausfuhrkontrolle dynamisch wider. Die Zahl der 2013 eingegangenen Verweigerungsmitteilungen ist – aufgeschlüsselt nach Bestimmungsland und Kategorie der Militärgüterliste – in Zeile d der beigefügten Tabelle AI angegeben; die Zahl der Konsultationsersuchen, die von den einzelnen Mitgliedstaaten ausgegangen sind bzw. an sie gerichtet wurden, sowie die Zahl der Konsultationen nach Bestimmungsland sind in den Tabellen BI bzw. BII wiedergegeben.

(b) Richtschnur für die Auslegung der Kriterien

Die Richtschnur für die Auslegung der Kriterien des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP wurde von der Gruppe COARM ausgearbeitet, die sich dabei auf bewährte nationale Verfahren stützte und Beiträge von anderen relevanten Stellen einfließen ließ.

Durch die Richtschnur soll größere Kohärenz zwischen den Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Kriterien des Gemeinsamen Standpunkts gewährleistet werden. Dazu werden unter anderem Faktoren festgelegt, die bei der Prüfung von Anträgen auf Ausfuhrgenehmigungen zu beachten sind. Die Richtschnur ist für die Beamten, die derartige Genehmigungen erteilen, und für sonstige Beamte in einschlägigen staatlichen Behörden bestimmt. Diese Beamten tragen mit ihren Sachkenntnissen – z. B. in Regionalfragen und Rechtsfragen (Menschenrechtsnormen, Völkerrecht), in technischen und entwicklungspolitischen Fragen sowie in Sicherheitsfragen und militärischen Fragen – zur Entscheidungsfindung bei.

3. Überprüfung des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP

Artikel 15 des Gemeinsamen Standpunkts bestimmt, dass dieser drei Jahre nach seiner Annahme überprüft wird. Auf dieser Grundlage hat die COARM-Gruppe 2012 eine umfassende Bewertung der Bestimmungen des Gemeinsamen Standpunkts vorgenommen. Die Mitwirkung einschlägiger Akteure – wie etwa des Europäischen Parlaments und der Zivilgesellschaft – wurde im Wege der üblichen Treffen sichergestellt. Aus der Bewertung anlässlich dieser Überprüfung ging hervor, dass die Bestimmungen des Gemeinsamen Standpunkts und das im Rahmen dieses Standpunkts bereitgestellte Instrumentarium nach wie vor den vom Rat im Jahr 2008 vorgegebenen Zielen dienen und eine solide Grundlage für die Koordinierung der Waffenausfuhrpolitik der Mitgliedstaaten bilden.

Zugleich ist durch die Überprüfung auch deutlich geworden, dass bei der Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts im Hinblick auf eine optimale Förderung der Konvergenz der Waffenausfuhrpolitik der Mitgliedstaaten weitere Fortschritte möglich sind. Hierzu ist 2013 und 2014 einiges unternommen worden, so auch hinsichtlich des Informationsgehalts und eines neuen IT-Supportsystems für den Mechanismus der Verweigerungsmitteilungen und Konsultationen. Zudem wird die gezielte Aktualisierung einschlägiger Abschnitte des Benutzerleitfadens insbesondere im Hinblick auf den Vertrag über den Waffenhandel vorbereitet.

4. Kontaktarbeit ("Outreach")

Nach Artikel 11 des Gemeinsamen Standpunkts setzen sich die Mitgliedstaaten *"nach Kräften dafür ein, andere Militärtechnologie und Militärgüter exportierende Staaten zu ermutigen, die Grundsätze des Gemeinsamen Standpunkts anzuwenden."* Die koordinierte Kontaktarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der EU wurde 2013 und 2014 im Rahmen des Beschlusses [2012/711/GASP](#) vom 19. November 2012 fortgesetzt, mit dem ein weiterer Zyklus von "Outreach"-Tätigkeiten zugunsten von Ländern in unmittelbarer Nachbarschaft zur EU finanziert wird. Wie bereits im Falle des vorherigen Beschlusses [2009/1012/GASP](#) des Rates wurde das deutsche Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle mit der Durchführung des Beschlusses [2012/711/GASP](#) des Rates beauftragt. Darüber hinaus wurden einige regionale Workshops, Studienbesuche und Veranstaltungen zur individuellen Unterstützung organisiert, die in der beigefügten Tabelle D aufgeführt sind.

5. Treffen im Rahmen des politischen Dialogs

2013 und 2014 fanden im Rahmen des politischen Dialogs halbjährliche Treffen über Fragen im Zusammenhang mit der Waffenausfuhrkontrolle mit Norwegen, Kanada, der Ukraine, den Vereinigten Staaten und der Russischen Föderation statt.

Diese Treffen im Rahmen des politischen Dialogs waren eine Plattform für konstruktive Gespräche über Themen von gemeinsamem Interesse, beispielsweise über die Ausfuhrpolitik gegenüber bestimmten Bestimmungsländern, Einhaltung- und Überwachungsfragen und den Prozess zur Ausarbeitung eines Vertrags über den Waffenhandel.

6. Aktualisierung der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union

Nach Artikel 12 des Gemeinsamen Standpunkts sind in der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union mindestens die Militärgüter aufgeführt, deren Ausfuhr die Mitgliedstaaten kontrollieren müssen. Sie ist identisch mit der Liste der Verteidigungsgüter im Anhang der Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern⁵.

Der Rat hat am 17. März 2014 eine aktualisierte Fassung der Liste angenommen, in der den Änderungen an der Militärgüterliste des Wassenaar-Arrangements, die auf der Vollversammlung im Jahr 2013 beschlossen wurden, Rechnung getragen wird. Die aktualisierte Fassung der Gemeinsamen Militärgüterliste wurde anschließend im Amtsblatt C 107/1 vom 9. April 2014 veröffentlicht.

⁵ ABl. L 146 vom 10. Juni 2009, S. 1.

7. Waffenvermittlungstätigkeiten

Im Einklang mit Artikel 5 des Gemeinsamen Standpunkts 2003/468/GASP betreffend die Überwachung von Waffenvermittlungstätigkeiten haben die Mitgliedstaaten gesonderte Vereinbarungen für den Austausch von Informationen über erteilte und verweigerte Lizenzen für Waffenvermittlungstätigkeiten getroffen. Darüber hinaus haben die Mitgliedstaaten, die Vermittlern die Verpflichtung auferlegen, für die Ausübung ihrer Vermittlungstätigkeit eine schriftliche Genehmigung einzuholen, und/oder ein Register der Waffenvermittler angelegt haben, gesonderte Vereinbarungen für den Austausch von Informationen über registrierte Vermittler getroffen. Angaben über von den EU-Mitgliedstaaten erteilte und verweigerte Lizenzen für Waffenvermittlungstätigkeiten finden sich in der beigefügten Tabelle AIII.

Die beigefügte Tabelle C enthält detaillierte Angaben über die nationale Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts 2003/468/GASP.

8. Dialog mit dem Europäischen Parlament und NRO

Seit der Einrichtung des Europäischen Auswärtigen Dienstes findet der Dialog mit dem Europäischen Parlament über Fragen der Waffenausfuhrkontrolle üblicherweise einmal jährlich in Form der Anhörung des Vorsitzenden der COARM-Gruppe statt. 2013 und 2014 unterhielt der EAD zudem regelmäßige Kontakte mit Mitgliedern des Europäischen Parlaments in Bezug auf den Vertrag über den Waffenhandel und beantwortete eine beträchtliche Anzahl parlamentarischer Anfragen zu Waffenausfuhren.

Wie bereits in der Vergangenheit haben auch im Zeitraum 2013-2014 halbjährliche Treffen der COARM-Gruppe mit Nichtregierungsorganisationen stattgefunden.

II. VERTRAG ÜBER DEN WAFFENHANDEL (ATT)

1. Engagement für die endgültige Annahme, Unterzeichnung und Ratifizierung des Vertrags

Einen rechtsverbindlichen und wirkungsvollen Vertrag über den Waffenhandel (ATT) zu erreichen, hat in den letzten Jahren zu den wichtigsten außenpolitischen Prioritäten der Europäischen Union gezählt. Die EU und ihre Mitgliedstaaten haben sich deshalb aktiv für einen erfolgreichen Abschluss des Verhandlungsprozesses eingesetzt, was zu der abschließenden VN-Konferenz im März 2013 und der überwältigenden Zustimmung zu der Resolution 67/234 B der VN-Generalversammlung am 2. April 2013 führte.

Der Vertrag wurde am 3. Juni 2013 zur Unterzeichnung aufgelegt, und bis Januar 2015 hatten 26 Mitgliedstaaten den Vertrag ratifiziert.

Die EU selbst kann nicht Vertragspartei werden, da der Vertrag über den Waffenhandel nur für Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und nicht für regionale Integrationsorganisationen zur Unterzeichnung oder zum Beitritt aufliegt. Bezüglich der Angelegenheiten, die unter die ausschließliche Zuständigkeit der EU fallen, wurden die Mitgliedstaaten daher mit dem Beschluss 2013/269 des Rates vom 27. Mai 2013 und dem Beschluss 2014/165 des Rates vom 3. März 2014⁶ ermächtigt, den Vertrag im Interesse der Europäischen Union zu unterzeichnen und zu ratifizieren.

⁶ ABl. L 155 vom 7. Juni 2013, S. 9 und ABl. L 89 vom 25. März 2014, S. 44.

2. Outreach-Maßnahmen gemäß Beschluss 2013/43/GASP des Rates vom 22. Januar 2013 zu EU-Maßnahmen zur Unterstützung des Vertrags über den Waffenhandel

Aufbauend auf einer Reihe vorheriger Outreach-Tätigkeiten der EU und der Mitgliedstaaten zur Förderung des Vertrags bezogen sich die im Rahmen des Beschlusses 2013/43/GASP des Rates⁷ finanzierten Tätigkeiten auf zwei Seminare, die im März 2013 im Vorfeld der ATT-Konferenz vom März 2013 bzw. im Juni 2013 stattfanden. Beim ersten Seminar kamen die einschlägigen Akteure im Vorfeld der abschließenden VN-Konferenz über den Vertrag über den Waffenhandel zu einem Gedankenaustausch vor der offiziellen VN-Konferenz zusammen. Das zweite Seminar betraf schwerpunktmäßig die Herausforderungen, die sich aus der Umsetzung des Vertrags ergeben, und war insbesondere den bei den bestehenden Unterstützungsprogrammen für Ausfuhrkontrollen gewonnenen Erkenntnissen sowie den Bedürfnissen der begünstigten Länder gewidmet.

3. EU-Programm zur Unterstützung der Durchführung des Vertrags gemäß Beschluss 2013/768/GASP des Rates

Im Einklang mit ihrer frühzeitig bekundeten Unterstützung für den Vertrag über den Waffenhandel konzentriert sich die EU jetzt darauf, dessen baldiges Inkrafttreten, wirksame Durchführung und Universalisierung zu fördern. Als Beitrag zur Verwirklichung dieser Herausforderungen hat die EU im Dezember 2013 gemäß Beschluss 2013/768/GASP des Rates³ ein ambitioniertes und konkretes Programm zur Unterstützung der Durchführung des Vertrags für Drittländer angenommen.

Mit dem Programm wird eine Reihe von Drittländern auf ihr Ersuchen hin dabei unterstützt, ihre Waffentransfersysteme gemäß den Anforderungen des Vertrags zu stärken. Außerdem wird kontinuierlich auf Länder zugegangen werden, die noch nicht Vertragspartei sind.

⁷ ABl. L 20 vom 23. Januar 2013, S. 53-56.

III. PRIORITÄTEN DER COARM-GRUPPE FÜR DIE NAHE ZUKUNFT

Mit der Annahme des rechtsverbindlichen Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP sind die grundlegenden Elemente für einen gemeinsamen Ansatz für die Kontrolle der Ausfuhr konventioneller Waffen durch die Mitgliedstaaten vorhanden. Trotz des Fortschritts, den die Annahme des Gemeinsamen Standpunkts darstellt, besteht jedoch weiter Handlungsbedarf: Wie sich bei der Überprüfung herausgestellt hat, gilt dies vor allem für die Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts. Aufbauend auf den Schlussfolgerungen des Rates vom 19. November 2012 werden derzeit die Verbesserungen für die Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts auf Ebene der COARM-Gruppe fertiggestellt.

Für die nahe Zukunft gelten die folgenden Prioritäten:

1. Fortsetzung des Austauschs relevanter Informationen zwischen den EU-Mitgliedstaaten über die Waffenausfuhrpolitik gegenüber bestimmten Bestimmungsländern;
2. abschließende Überarbeitung der Verbesserungsvorschläge für die Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP in den bei der Bewertung als verbesserungsbedürftig eingestuften Bereichen in Einklang mit den Bestimmungen des Vertrags über den Waffenhandel;
3. gegebenenfalls Aktualisierung des Benutzerleitfadens und der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU, insbesondere zur Berücksichtigung der Verbesserungen, die sich aus der Überprüfung ergeben haben und im Einklang mit den Bestimmungen des Vertrags über den Waffenhandel;

4. Sicherstellung, dass die Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, geeignete nationale Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen, damit folgende Rechtsakte voll und ganz umgesetzt werden:
 - der Gemeinsame Standpunkt 2003/468/GASP betreffend die Überwachung von Waffenvermittlungstätigkeiten und
 - der Gemeinsame Standpunkt 2008/944/GASP betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern;
5. Eintreten für die wirksame Durchführung und Universalisierung des Vertrags über den Waffenhandel, vor allem durch ein spezifisches, gemäß Beschluss 2013/768/GASP angenommenes EU-Programm zur Förderung der Umsetzung in Drittländern;
6. Unterstützung der ersten Schritte bei der Durchführung der Vertragsregelungen, damit diese am besten zu einem wirkungsvollen Vertragssystem beitragen;
7. Ausbau des Austauschs von Informationen und bewährten Verfahren mit Drittländern, die sich dem Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP angeschlossen haben;
8. Fortsetzung der Ermutigung anderer Militärtechnologie und Militärgüter exportierender Staaten, die Grundsätze dieses Gemeinsamen Standpunkts anzuwenden;
9. Fortführung des Dialogs mit dem Europäischen Parlament und weiterer Ausbau der Beziehungen zur Zivilgesellschaft und zur Wirtschaft;
10. Sicherstellung der rechtzeitigen Fertigstellung und Veröffentlichung des 17. Jahresberichts der EU über Waffenausfuhren.